



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015

HANNOVER, 05. NOVEMBER 2015

NR. 41

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 3 a UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), Gemarkung Klein Buchholz	370
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Connect-Fahrplanauskunft GmbH	370
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der hannover.de Internet GmbH	370
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH	370
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Hannover Marketing und Tourismus GmbH	371
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der HRG - Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG	371
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH	372
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der hannover innovation fonds GmbH	372
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Hannover Beteiligungsfonds GmbH	372
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der KRH ambulant GmbH	372
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der 106,5 Rundfunkgesellschaft gGmbH	373
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH	373
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH	373
Jahresabschluss zum 31.12.2013 der GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH	374

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

<b>1. Stadt Burgdorf</b>	
Bebauungsplan Nr. 0-71/5 „Burgdorf Nordwest“	374
<b>2. Stadt Hemmingen</b>	
1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2015	375
<b>3. Gemeinde Isernhagen</b>	
Bebauungsplan Nr. 2/11 „Birkenweg“, 1. Änderung, Ortschaft Altwarmbüchen	376
Bebauungsplan Nr. 2/134 „Östlich Opelstraße - Teil B“, 3. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Altwarmbüchen	378
Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Isernhagen	379
Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Isernhagen	380
<b>4. Stadt Pattensen</b>	
Stadt Pattensen, Bebauungsplan Nr. 162 „Erweiterung Gewerbepark Pattensen - Südteil“ (Aufstellung) und Bebauungsplan Nr. 136 „Steintorfeld“ (Teilaufhebung) Ortschaft Pattensen-Mitte	381

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2015 erscheint am 23.12.2015.  
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 15.12.2015.  
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2016 erscheint am 07.01.2016.  
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 30.12.2015.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 3a  
UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeits-  
prüfung)**

Für folgendes Vorhaben wurde bei mir ein Wasserrechtsantrag auf Erlaubnis nach § 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

Grundwasserabsenkung in Hannover, Hebbelstr. 57, Gemarkung Klein Buchholz, Flur 23, Flurstücke 49/32 befristet bis 16.02.2016

Nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich hiermit bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG nicht zu erwarten sind.

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Müller

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Connect-Fahrplanauskunft GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Connect-Fahrplanauskunft GmbH hat in ihrer Sitzung am 23.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den von der KPMG geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 fest. Es wurde in 2013 ein Jahresüberschuss von 7.539,22 € erzielt. Die Geschäftsführung schlägt vor, die vorhandenen Überschüsse in der Gesellschaft zu belassen und für weitere gemeinsame Beschaffungen zu nutzen. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2013 Entlastung erteilt.“

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, hat am 27.02.2014 als Ergebnis der bei der Connect-Fahrplanauskunft GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Connect-Fahrplanauskunft GmbH. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hannover, den 27. Februar 2014

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Beyer  
Wirtschaftsprüfer

Bock  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der hannover.de Internet GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der hannover.de Internet GmbH hat in ihrer Sitzung am 11.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss der hannover.de Internet GmbH für das Geschäftsjahr 2013 in der vorgelegten Form fest.
2. Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung.
3. Der Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2013 wird mit dem Verlustvortrag des Vorjahres verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 28.05.2014 als Ergebnis der bei der hannover.de Internet GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 28. Mai 2014

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Singer  
Wirtschaftsprüfer

Scharpenberg  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH hat in schriftlicher Beschlussfassung am 03.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2013 nebst Lagebericht wird entsprechend dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers Heyo Löbcke, Neustadt, vom 24.03.2014 festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von EUR 98.111,47 wird an die Gesellschafter per 15.08.2014 ausgeschüttet.
3. Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer Herr Heyo Löbcke, Neustadt a. Rbge., hat mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 24.03.2014 nach einer von der Gesellschaft vorgenommenen Zusammenfassung seines Bestätigungsvermerks im Wesentlichen Folgendes festgestellt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH, Neustadt a. Rbge, für das Geschäftsjahr 2013 entsprechen nach seiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß, die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen und die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Neustadt a. Rbge., den 24. März 2014

Heyo Löbcke  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Heyo Löbcke liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Hannover Marketing und Tourismus GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Hannover Marketing und Tourismus GmbH (HMTG) hat in ihrer Sitzung am 18.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Hannover Marketing und Tourismus GmbH wird gebilligt und ist damit festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 8.986,38 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Gesellschafterversammlung der HMTG erteilt dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung
4. Die Gesellschafterversammlung der HMTG erteilt dem Geschäftsführer, Herrn Nolte, für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 06.05.2014 als Ergebnis der bei der Hannover Marketing und Tourismus GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen somit nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt“

Hannover, den 06. Mai 2014

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Scharpenberg  
Wirtschaftsprüfer  
Singer  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der HRG - Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG**

Die Gesellschafterversammlung der HRG - Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG hat in schriftlicher Beschlussfassung am 02.06.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gesellschafterversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 werden in der vorgelegten Form festgestellt.
2. An die Gesellschafter Region Hannover und Sparkasse Hannover erfolgt eine Gewinnausschüttung in Höhe von jeweils EUR 330.167,18. Darüber hinaus entnehmen die Gesellschafter aus ihren Kapitalkonten II jeweils EUR 87.875,72, die zum Ausgleich ihrer Steuerbelastung aus ihrer Kommanditbeteiligung erforderlich sind.
3. Der persönlich haftenden Gesellschafterin (Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH) und dem Aufsichtsrat der HRG - Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG werden für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 10.03.2014 als Ergebnis der bei der HRG - Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG durchgeführten Prüfung für das Jahr 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hannover, den 10. März 2014

PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Norbert Versen  
Wirtschaftsprüfer  
ppa. Jörg Gropengießer  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH hat in schriftlicher Beschlussfassung am 02.06.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gesellschafterversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 werden in der vorgelegten Form festgestellt.
2. An die Gesellschafter Region Hannover und Sparkasse Hannover erfolgt eine Gewinnausschüttung in Höhe von jeweils EUR 13.000,00. Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt zum 02.06.2014.
3. Den Geschäftsführern der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Die ehemalige Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 09.10.2003 die Zulassung nach § 25 EigBetrVO erteilt, dass die Jahresabschlussprüfung bei der Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH in einem dreijährigen Abstand durchgeführt wird. Die nächste Jahresabschlussprüfung ist für das Geschäftsjahr 2014 durchzuführen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der hannover innovation fonds GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der hannover innovation fonds GmbH hat in ihrer Sitzung am 17.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der hannover innovation fonds GmbH wird festgestellt.

Der Jahresüberschuss von 59.203,52 € wird auf das Geschäftsjahr 2013 vorgetragen.

Des Weiteren erteilt die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 23.05.2014 als Ergebnis der bei der hannover innovation fonds GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen somit nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 23. Mai 2014

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Scharpenberg  
Wirtschaftsprüfer

Singer  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröf-

fentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Hannover Beteiligungsfonds GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Hannover Beteiligungsfonds GmbH hat in ihrer Sitzung am 10.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Hannover Beteiligungsfonds GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 22.735.064,63 € und einem Jahresfehlbetrag von 837,40 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag von 837,40 € wird auf das Geschäftsjahr 2014 vorgetragen.
3. Dem alleinigen Geschäftsführer, Ralf Meyer, Barsinghausen, wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 06.06.2014 als Ergebnis der bei der Hannover Beteiligungsfonds GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen somit nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 06. Juni 2014

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Scharpenberg  
Wirtschaftsprüfer

Singer  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der KRH ambulante GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der KRH ambulante GmbH hat in ihrer Sitzung am 01.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2013 wird mit € 12.126,97 festgestellt.
2. Das Jahresergebnis ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2013 Entlastung erteilt.

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, hat als Ergebnis der bei der KRH ambulante GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz-

und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Berlin, den 23. Mai 2014

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lennartz Stary  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der 106,5 Rundfunkgesellschaft gGmbH**

Die Gesellschafterversammlung der 106,5 Rundfunkgesellschaft gGmbH hat in ihrer Sitzung am 20.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresüberschuss der 106,5 Rundfunkgesellschaft gGmbH zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von Euro 102.858,60 wird genehmigt und festgestellt. Dem Geschäftsführer Herrn Georg May wird Entlastung erteilt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von Euro 17.196,37 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Steuerberater Jörg Perl hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der 106,5 Rundfunkgesellschaft gGmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Hannover, 28. April 2014

Jörg Perl  
Steuerberater

Der Jahresabschluss des Steuerberaters Jörg Perl liegt im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH hat in ihrer Sitzung am 16.06.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 wird in der vorliegenden Form durch Beschluss der Gesellschafter formell festgestellt.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt die Ausschüttung einer Dividende von 32.000 €, die nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer an die Gesellschafter ausbezahlt wird. Der Rest in Höhe von 444,69 € (Gewinnvortrag 1.427,47 € zuzüglich Jahresüberschuss 31.017,22 € abzüglich Dividende 32.000 €) soll auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen werden.

3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
4. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 30.04.2014 als Ergebnis der bei der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: „Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH; Hannover, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 30. April 2014

PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Norbert Versen ppa. Moritz Meyer  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH hat in ihrer Sitzung am 25.06.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH für das Geschäftsjahr 2013 wird in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 9.123,96 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 07.04.2014 als Ergebnis der bei der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: „Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH, Hannover, entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 07. April 2014

PricewaterhouseCoopers AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Norbert Versen ppa. Moritz Meyer  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### Jahresabschluss zum 31.12.2013 der GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH

Die Gesellschafterversammlung der GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH hat in ihrer Sitzung am 28.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH werden für das Geschäftsjahr 2013 in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Dem Jahresergebnis für das Jahr 2013 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.
3. Der Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 236.491,12 € wird vorgetragen.
4. Dem Geschäftsführer der GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
5. Den Mitgliedern des Verbundausschusses der GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 23.05.2014 als Ergebnis der bei der GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Hannover, 23. Mai 2014

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marks  
Wirtschaftsprüfer

Eickhoff  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landeshauptstadt Hannover

---

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt Burgdorf

#### Bebauungsplan Nr. 0-71/5 „Burgdorf Nordwest“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 08.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 0-71/5 „Burgdorf Nordwest“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Weststadt von Burgdorf südlich der Weserstraße und westlich der Schillerslager Landstraße. Er umfasst die Flurstücke 98/168 und 98/154 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Schillerslage.



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche in 3 Jahren wird hingewiesen.

Burgdorf, den 27.10.2015

Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister  
Alfred Baxmann“

## 2. Stadt Hemmingen

### 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Hemmingen in der Sitzung am 15.10.2015 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
		– Euro –		
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	31.575.200	270.000	0	31.845.200
ordentliche Aufwendungen	33.462.200	390.000	0	33.852.200
außerordentliche Erträge	336.500	0	0	336.500
außerordentliche Aufwendungen	336.500	0	0	336.500
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.029.800	270.000	0	30.299.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.709.300	390.000	0	31.099.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.006.900	0	0	1.006.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.480.000	1.155.000	0	4.635.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.973.100	1.155.000	0	4.128.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100.000	0	0	1.100.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	34.009.800	1.425.000	0	35.434.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	35.289.300	1.545.000	0	36.834.300

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.973.100 € um 1.155.000 € erhöht und damit auf 4.128.100 € neu festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.700.000 € um 750.000 € erhöht und damit auf 3.450.000 € neu festgesetzt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2015 wird nicht geändert.

Hemmingen, den 15.10.2015

Schacht-Gaida  
Bürgermeister

Die vorstehende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 27.10.2015 unter dem Aktenzeichen - 151421/1 (6) - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bzw. § 151 NKomVG vom 05.11.2015 bis einschließlich 16.11.2015 während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, Zimmer 2.04, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hemmingen, den 28.10.2015

Stadt Hemmingen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
Steinhoff  
Erste Stadträtin

### **3. Gemeinde Isernhagen**

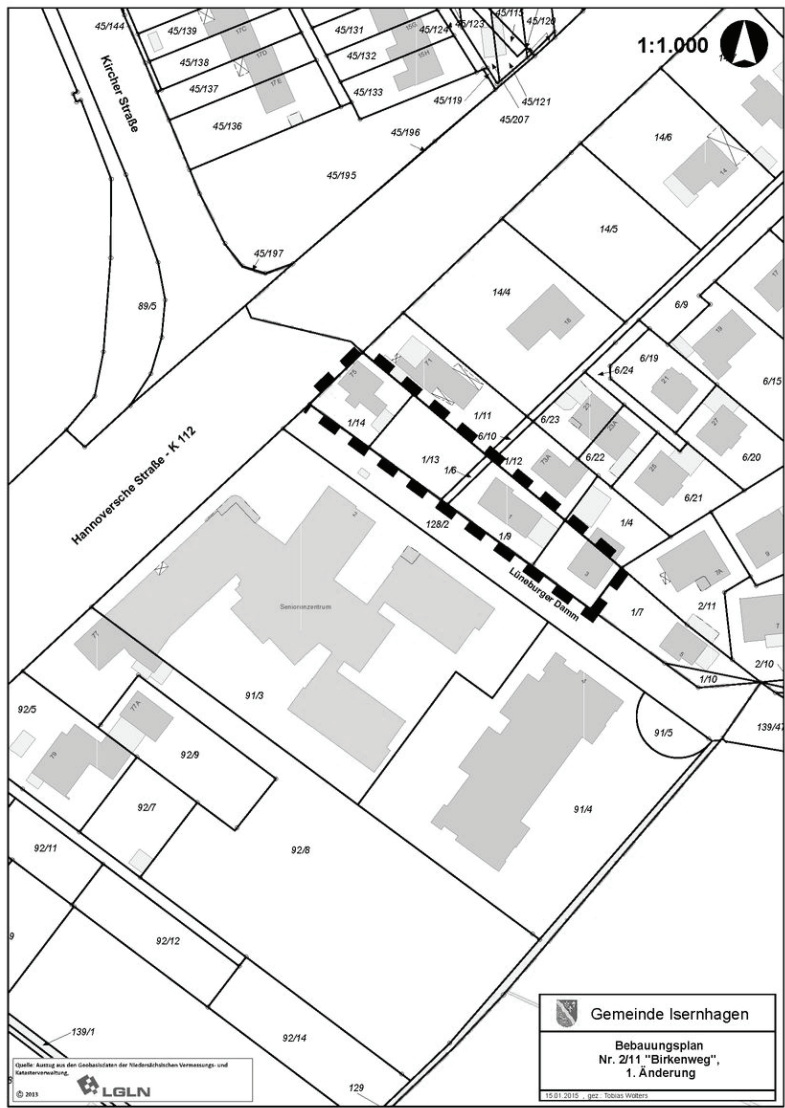
#### **Bebauungsplan Nr. 2/11 „Birkenweg“, 1. Änderung, Ortschaft Altwarmbüchen**

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/11 „Birkenweg“, Ortschaft Altwarmbüchen nebst Begründung in seiner Sitzung am 08. Oktober 2015 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/11 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird die Baugrenze erweitert und damit die Bebaubarkeit der Grundstücke verbessert.





Der ca. 1.500 qm große **Geltungsbereich** des Bebauungsplans liegt Am Lüneburger Damm und umfasst die Flurstücke 1/14, 1/13, 1/9, 1/6 und ein Teilbereich des Flurstücks 1/4, der Flur 6, der Gemarkung Altwarmbüchen.

Die Planänderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Dabei wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 21.10.2015

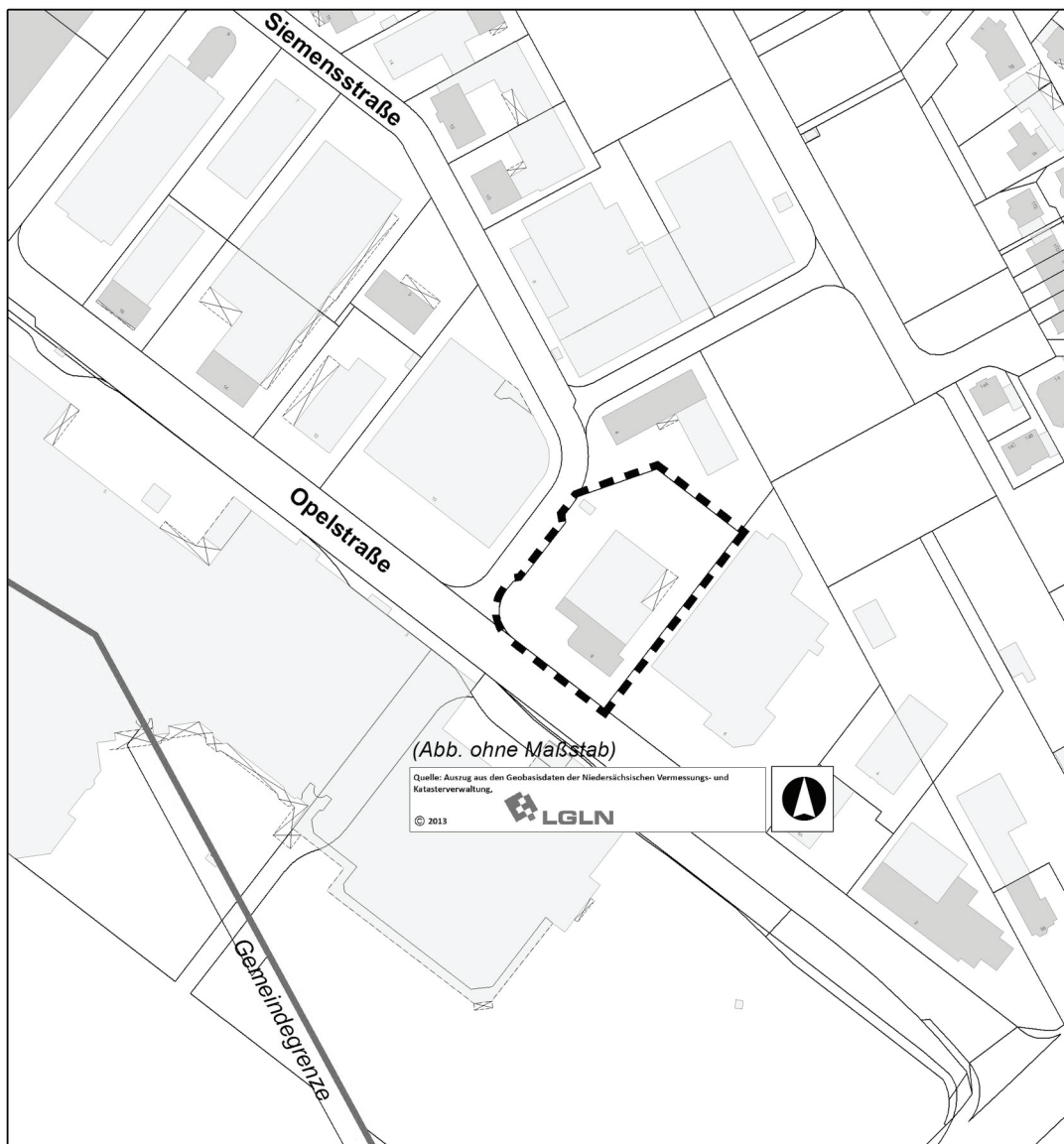
Gemeinde Isernhagen  
Der Bürgermeister  
Bogya

### **Bebauungsplan Nr. 2/134 „Östlich Opelstraße - Teil B“; 3. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Altwarmbüchen**

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/134 „Östlich Opelstraße - Teil B“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Altwarmbüchen, nebst Begründung in seiner Sitzung am 08. Oktober 2015 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/134 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes soll auf dem Grundstück Opelstraße 8 (derzeit „Uebel & Engelhardt“) die Fast-Food-Kette „Kentucky Fried Chicken“ angesiedelt werden.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Ortschaft Altwarmbüchen, Opelstraße 8 und umfasst das Flurstück 108/54 der Flur 1 der Gemarkung Altwarmbüchen zur Größe von 3.897 qm.

**Hinweis:** Mit der Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes verliert der von der Änderung betroffene Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/134 „Östlich Opelstraße – Teil B“ seine Rechtskraft.

Die Planänderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Dabei wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 21.10.2015

Gemeinde Isernhagen  
Der Bürgermeister  
Bogya

### **Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Isernhagen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§1,1 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Isernhagen am 08.10.2015 folgende Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei Isernhagen beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeindebücherei Isernhagen ist eine öffentliche Bücherei der Gemeinde Isernhagen. Mit ihren Dienstleistungen und Medienangeboten erfüllt sie einen zentralen Auftrag im Kultur- und Bildungswesen. Sie ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme am kulturel-

len und sozialen Leben und trägt zur Verwirklichung der Chancengleichheit und zum lebenslangen Lernen jedes Einzelnen bei.

#### **§ 2 Nutzer**

Im Rahmen der Satzung ist jeder berechtigt, die Gemeindebücherei zu nutzen und die dort angebotenen Medien zu entleihen. Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vollen- dung des 6. Lebensjahres. Mit dem Wort Nutzer ist sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.

#### **§ 3 Anmeldung**

- (1). Wer die Bücherei nutzen will, meldet sich persönlich unter der Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der sich verpflichtet, für Schäden und entstandene Kosten aufzukommen. Auf die Vorlage des Personalausweises kann verzichtet werden, wenn Leser oder Leserin dem Büchereipersonal persönlich bekannt sind. Adresswechsel sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (2). Mit der Unterschrift erfolgt automatisch die Anerkennung der Benutzungssatzung. Darüber hinaus gibt der Leser sein Einverständnis zur elektronischen Speicherung und Weiterverarbeitung der bibliothekarisch erforderlichen Daten sowie das Einverständnis zu den Nutzungsbedingungen für die Internetarbeitsplätze in der Gemeindebücherei.
- (3). Jeder Nutzer erhält bei der Anmeldung einen Leseausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde. Er ist bei jeder Ausleihe und Rückgabe von Medien vorzulegen. Für das erstmalige Ausstellen eines Leserausweises ist eine Gebühr von 10 € für Erwachsene und 1,50 € für Kinder und Jugendliche zu zahlen.  
Inhaberinnen und Inhaber einer Niedersächsischen Ehrenamtskarte (E-Karte) erhalten den Leseausweis kostenfrei.  
Für Inhaberinnen und Inhaber der Region S-Card kostet der Leseausweis nur 1,50 €.
- (4). Der Leseausweis hat eine Gültigkeit von 24 Monaten. Für die Verlängerung des Leseausweises um 24 Monate müssen
 

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	1,50 €
Erwachsene	10,00 €

 Inhaberinnen und Inhaber einer Niedersächsischen Ehrenamtskarte (E-Karte) 0,00 € und Inhaberinnen und Inhaber der Region S-Card 1,50 € bezahlen.
- (5). Der Verlust des Leseausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Solange eine Benachrichtigung nicht erfolgt, haftet der Nutzer für alle Schäden, die durch den Missbrauch seines Ausweises entstehen. Im Streitfall hat der Nutzer zu beweisen, dass ihm ein schuldhaftes Verhalten nicht anzulasten ist. Ein Ersatzausweis wird nur gegen eine Gebühr von 10 € für Erwachsene und für 1,50 € für Kinder und Jugendliche ausgestellt.
- (6). Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeinde es verlangt oder wenn die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

**Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Für alle Buchungsvorgänge ist der Leseausweis vorzulegen.
- (2) Vorhandene Medien werden bis zu 3 Wochen unentgeltlich ausgeliehen. Die Leihfrist kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (3) Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann begrenzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf um weitere 3 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die entliehenen Medien sind dabei vorzulegen. In bestimmten Fällen (z.B. Urlaub) kann die Leihfrist auf vorherige Anmeldung um 3 Wochen verlängert werden.
- (5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergeben werden.
- (6) Entliehene Medien können vorbestellt werden. Die Gemeindebücherei kann die Erstattung der bei der Vorbestellung anfallenden Kosten verlangen.

§ 5

**Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den „Auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken“ beschafft werden, die dabei entstehenden Kosten, mindestens 3,00€ hat der Nutzer zu tragen, ausgenommen sind hiervon Schüler, Studenten und Sozialhilfeempfänger. Soweit im auswärtigen Leihverkehr von dieser Satzung abweichende Bestimmungen gelten, sind diese für den Benutzer bindend.

§ 6

**Überschreiten der Leihfrist**

- (1) Für Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Säumnisgeld zu zahlen.
- (2) Das Säumnisgeld beträgt für jede entliehene Medieneinheit bei langfristiger Entleihe (3 Wochen) 0,20 € pro Ausleihtag bei Sondermedien (Leihfrist weniger als 3 Wochen) 0,30 € pro Ausleihtag.
- (3) Das Säumnisgeld ist auch zu zahlen, wenn der Nutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (4) Ist eine Mahnung ergangen, fallen zusätzlich 1,00 € zuzüglich Portokosten als Mahngebühr an.
- (5) Erfolgt eine Mahnung per Einschreiben (3. Mahnung) fallen 2,50 € zuzüglich Portokosten und Mahngebühren an.

§ 7

**Behandlung der entliehenen Medien, Haftung des Nutzers**

- (1) Jeder Nutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung von Büchereieinrichtungen und Medien oder der Verlust von Medien haftet der Benutzer in Höhe der Reparaturkosten bzw. des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich entstehender Nebenkosten.

§ 8

**Billigkeitsmaßnahmen**

In begründeten Einzelfällen können Säumnisgelder und Ersatzleistungen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9

**Nutzung des Internets in der Gemeindebücherei**

Die Nutzung der in der Bücherei bereitgestellten Internet-Arbeitsplätze ist an der Leihtheke anzumelden.

§ 10

**Hausrecht**

Ruhe und Rücksichtnahme sind selbstverständlich. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass er niemanden stört oder behindert. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Garderobe oder anderes Eigentum der Büchereinutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Rauchen, das Mitbringen von Tieren (mit Ausnahme von Blindenführhunden) und von Speisen und Getränken sind nicht erlaubt.

§ 11

**Ausschluss von der Benutzung**

Nutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Internetarbeitsplätze.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Isernhagen in ihrer Fassung vom 9.7.2004 außer Kraft

Isernhagen 28.10..2015

(LS) Gemeinde Isernhagen  
Der Bürgermeister  
Bogya

**Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Isernhagen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2,5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl., S. 41) und der §§ 22 bis 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen am 08.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung für die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Isernhagen wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Werden mehrere Kinder des/der Erziehungsberechtigten zeitgleich in Kindertagesstätten im Gemeindegebiet und/oder in einem Tagespflegeverhältnis der Gemeinde Isernhagen betreut, so ermäßigt sich die Gebühr

- für das zweite Kind um 50%
- für jedes weitere Kind um 100%

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf (anerkannt nach SGB XII) kann sie ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Entgeltanteils für die Erziehungsleistung erhalten.

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Isernhagen, 28.10.2015

Gemeinde Isernhagen  
Bogya  
Bürgermeister

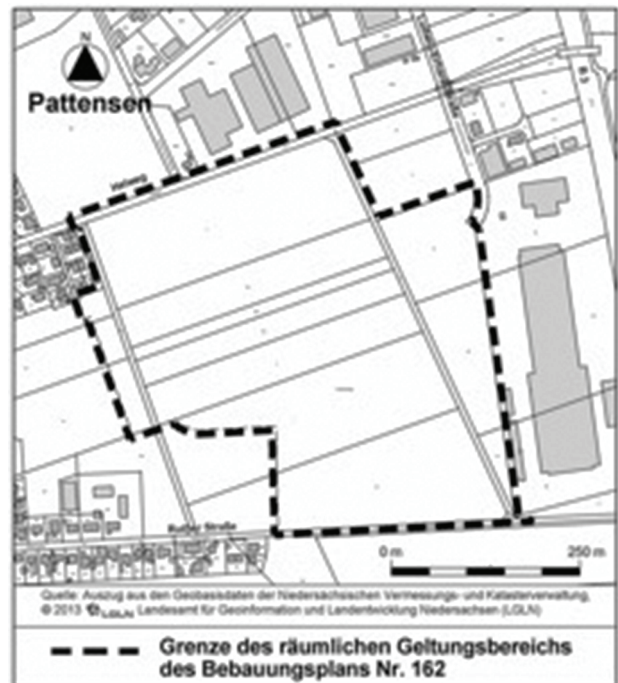
#### 4. Stadt Pattensen

**Stadt Pattensen, Bebauungsplan Nr. 162 „Erweiterung Gewerbepark Pattensen - Südteil“ (Aufstellung) und Bebauungsplan Nr. 136 „Steintorfeld“ (Teilaufhebung) Ortschaft Pattensen-Mitte;**

**Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 den Bebauungsplan Nr. 162 „Erweiterung Gewerbepark Pattensen - Südteil“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Durch den Bebauungsplan wird der in seinem räumlichen Geltungsbereich liegende Teil des Bebauungsplans Nr. 136 „Steintorfeld“ aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. 162 „Erweiterung Gewerbepark Pattensen - Südteil“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.



Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans Nr. 162 liegt am Ostrand der Ortslage von Pattensen-Mitte zwischen dem Helweg im Norden und der Ruther Straße im Süden westlich des Briefzentrums der Post. Er ist im nebenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können den Bebauungsplan Nr. 162 „Erweiterung Gewerbepark Pattensen - Südteil“ und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung im Verwaltungsgebäude Walter-Bruch-Straße 1, in Pattensen während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64  
E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)  
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---

**Hinweise:**

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pattensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind zu beachten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 162 „Erweiterung Gewerbepark Pattensen - Südteil“ in Kraft.

Pattensen, den 13.10.2015

Stadt Pattensen  
Die Bürgermeisterin  
Schumann

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---